



## Dringlichkeitsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00013**  
Datum: 16.07.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Bönisch, Bernhard  
Dr. Meerheim, Bodo

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	16.07.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Hauptsatzung einschließlich Zuständigkeitsordnung**

### Beschlussvorschlag:

1.

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, rechtzeitig zur Beratung in der Sitzung des Hauptausschusses am 17.09.2014 und zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 24.09.2014 den Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (einschl. Zuständigkeitsordnung) vorzulegen. Dabei sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- a) Es soll ein „Ausschuss für Stadtentwicklung“ als ständiger beratender Ausschuss eingerichtet werden, mit 11 Mitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern.
- b) Es soll ein „Ausschuss für Personalangelegenheiten“ als ständiger beschließender Ausschuss eingerichtet werden, mit 11 Mitgliedern. Diesem Ausschuss sollen die Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten zugeordnet werden, die bisher dem Hauptausschuss zugeordnet sind. Darüber hinaus werden diesem Ausschuss die Zuständigkeiten zugeordnet, welche bisher dem zeitweiligen Ausschuss für Personalbedarfsplanung zugeordnet sind.  
Die übrigen Zuständigkeiten des Hauptausschusses bleiben unverändert.
- c) Im Bildungsausschuss werden die Vorsitzenden von Stadteltererrat und Stadtschülerrat als Sachkundige Einwohner berufen. Daneben berufen die Fraktionen 8 weitere Sachkundige Einwohner.**
- d) Im Sportausschuss wird der Geschäftsführer des Stadtsportbundes als Sachkundiger Einwohner berufen. Daneben berufen die Fraktionen 8 weitere Sachkundige Einwohner.**

Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung gebeten, auch alle Änderungen einzuarbeiten, die aus den Veränderungen in der Gesetzgebung des Landes (GO zu KVG LSA) folgen.

2.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, gleichzeitig eine Beschlussvorlage zu erarbeiten zur Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates zur Einsetzung des zeitweiligen „Ausschusses für Personalbedarfsplanung“.

gez. Bönisch  
Fraktionsvorsitzender  
CDU/FDP

gez. Dr. Meerheim  
Fraktionsvorsitzender  
DIE LINKE / DIE PARTEI

gez. Krause  
Fraktionsvorsitzender  
SPD

gez. Dr. Brock  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

gez. Wolter  
Fraktionsvorsitzender  
MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM

gez. Kaßner  
Fraktionsvorsitzender  
AfD



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. Juli 2014

### **Sitzung des Stadtrates am 25. Juni 2014**

**Betreff:** Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Hauptsatzung einschließlich Zuständigkeitsordnung

**Vorlagen-Nummer:** VI/2014/00013

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zur Vorberatung in den Hauptausschuss zu verweisen.

### **Begründung:**

Zu 1.

Die Verwaltung ist derzeit damit befasst, einen Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten und zur Beratung in der Sitzung des Hauptausschusses am 17.09.2014 und zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 24.09.2014 vorzulegen.

Hierbei werden alle zum jetzigen Zeitpunkt erkennbaren Änderungen eingearbeitet, die aus den Veränderungen in der Gesetzgebung des Landes resultieren (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17.06.2014).

Die Verwaltung erlaubt sich zu den Punkten 1.) a) bis d) folgende Anmerkungen und Hinweise:

a) „Ausschuss für Stadtentwicklung“ als ständiger beratender Ausschuss  
Eine Änderung der Hauptsatzung und damit einhergehend eine Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) ist aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses natürlich möglich und wird in Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses auch erfolgen. Der Stadtrat sollte jedoch neben der reinen Entscheidung zur Gründung eines (weiteren) Ausschusses eine Beschlussfassung zu etwaigen Empfehlungsrechten des neu zu gründenden Ausschusses vornehmen. Hierbei sind auch Überschneidungen zu anderen Ausschüssen zu vermeiden und müssten auch insoweit zu Änderungen der Zuständigkeiten bei bereits bestehenden Ausschüssen führen (z.B. Ausschuss für Planungsangelegenheiten). Doppelzuständigkeiten sind zu vermeiden.

b) „Ausschuss für Personalangelegenheiten“ als ständiger beschließender Ausschuss  
Der Oberbürgermeister wird nicht Mitglied eines neu zu gründenden „Ausschusses für Personalangelegenheiten“ sein. Die Entscheidung über Personalangelegenheiten im Umfang des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung – bisher durch den Hauptausschuss – geschieht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Damit wird rein faktisch die abschließende Entscheidung über Personalangelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Hauptsatzung erschwert. Ein von dem Vorschlag des Oberbürgermeisters abweichender Beschluss des künftigen Ausschusses für Personalangelegenheiten führt dazu, dass das erneute Einvernehmen des Oberbürgermeisters nachträglich einzuholen ist, da der Oberbürgermeister in diesem Ausschuss nicht Mitglied ist. Erst wenn beide Maßnahmen (Beschluss des Ausschusses und Einvernehmen des Oberbürgermeisters) übereinstimmend vorliegen, ist die personalrechtliche Entscheidung i. S. des § 45 Abs. 5 KVG LSA abgeschlossen. Eine organisatorische und zeitliche Verzögerung sämtlicher ausschussrelevanter Personalentscheidungen wäre die Folge.

Ferner würde der Hauptausschuss seine wesentliche und fast ausschließliche Entscheidungskompetenz in Personalangelegenheiten verlieren und damit rein tatsächlich zu einem beratenden Ausschuss reduziert werden. Die verbleibenden Entscheidungsbefugnisse („1. Kompetenzfragen, 2. Bürgerbeschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist“) waren in der Vergangenheit von verschwindender Bedeutung. Im Übrigen ist der Vorsitzende der beschließenden und beratenden Ausschüsse gemäß §§ 48 Abs. 2 S. 1, 49 Abs. 2 S. 1 KVG LSA in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ist der pauschale Ausschluss des Oberbürgermeisters vom Vorsitz aller beschließenden Ausschüsse unzulässig.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Personalangelegenheiten als beschließende Kernkompetenz im Hauptausschuss zu belassen.

c) und d) Berufung sachkundiger Einwohner in den Bildungsausschuss und Sportausschuss  
Eine Regelung in der Hauptsatzung, dass die Vorsitzenden des Stadtelternrates und Stadtschülerrates in den Bildungsausschuss und der Geschäftsführer des Stadtsportbundes in den Sportausschuss berufen werden, wäre rechtswidrig.

Nach § 49 Abs. 3 S. 1 KVG LSA kann die Vertretung in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; die §§ 41 (Hinderungsgründe) und 47 Abs. 1 (Verteilung der Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren) gelten entsprechend. Die Vertretung kann daher die Anzahl der Sitze für sachkundige Einwohner festlegen, deren Verteilung muss jedoch zwingend gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgen. Die avisierte generelle Entsendung bestimmter Funktionsträger als sachkundige Einwohner unabhängig der Verteilungsgrundsätze nach Hare-Niemeyer verstößt somit gegen § 47 Abs. 1 KVG LSA. Weiterhin ist Voraussetzung für die Berufung eines sachkundigen Einwohners, dass es sich um einen Einwohner der Stadt Halle (Saale) handelt, dieser mithin in der Stadt Halle (Saale) wohnt (§ 21 Abs. 1 KVG LSA). Da die Vorsitzenden des Stadtelternrates/Stadtschülerrates und der Geschäftsführer des Stadtsportbundes nicht zwingend in der Stadt Halle (Saale) wohnen müssen, wäre dies nicht hinreichend gesichert. Darüber hinaus sieht das KVG LSA ausdrücklich nur eine widerrufliche Bestellung vor. Solange die Funktion Vorsitzende/r bzw. Geschäftsführer fortbesteht, könnte aber bei einer entsprechenden Satzungsregelung kein Widerruf erfolgen. Für den sachkundigen Einwohner dürfen auch keine Hinderungsgründe (§ 49 Abs. 1 S. 2, 41 KVG LSA) gegeben sein. So können Mitglieder des Stadtrats, Beschäftigte der Stadt Halle (Saale), Bedienstete der unmittelbaren Rechts- oder Fachaufsicht keine sachkundigen Einwohner sein. Auch dies wäre hier nicht gewährleistet, da es durchaus möglich ist, dass eine solche Konstellation eintritt und dann zu einem nicht lösbaren Konflikt mit der Hauptsatzung führt.

Zu 2.

Der Stadtrat kann einen Beschluss zur Einrichtung eines ständigen beschließenden „Ausschusses für Personalangelegenheiten“ damit verbinden, dass der zeitweilige „Ausschuss für Personalbedarfsplanung“ gleichzeitig aufgehoben wird. Eine gleichlautende darauf gerichtete Beschlussvorlage der Stadtverwaltung wäre nicht notwendig. Eine entsprechende Beschlusslage des Stadtrates wäre gegeben und ändert direkt den Beschluss des Stadtrates zur Einsetzung eines zeitweiligen „Ausschusses für Personalbedarfsplanung“ ab.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister